



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 17. Oktober 2022

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3	145
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 3 „Siedlungswesen“	148
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 20	148
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchststadt 13	148
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
330. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 14 November 2022 ..	149
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Burg Abenberg	150
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1286 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	151
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes „Absberger Seespitz“ – Teilplan Absberg, Bereich Absberg Seespitz, Teilfläche Fl. Nr. 640/1 Gem. Absberg – Erweiterung der Baugrenzen Satzungsbeschluss	151
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	152



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 12. September 2022 im Alter von 76 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Reinhard Schuster

Regierungsdirektor a. D.

Herr Schuster war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 36 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 5. Oktober 2022

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung
von Mittelfranken

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 21. September 2022 im Alter von 79 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Heinz-Günter Schwemmer

Regierungsschuldirektor a. D.

Herr Schwemmer war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 39 Jahre beim Freistaat Bayern, davon über fünf Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 5. Oktober 2022

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung
von Mittelfranken

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. September 2022 Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) in Verbindung mit § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern, vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:
„Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Allgemeinverfügung:“
 - 1.2 In Nr. 1. c) werden die Wörter „mindestens zehn Mitarbeiter“ durch die Wörter „mindestens 15 Mitarbeiter“ ersetzt.
 - 1.3 Die bisherige Begründung unter Ziffer II. wird wie folgt gefasst:
„Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).“

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsver-

lusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von 15 Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit 15 oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbstständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines

Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Begründung:

Zu 1.1:

Die Neufassung berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgte Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) durch Art. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (SanktDG I) vom 23.05.2022 (BGBl I S. 754).

Zu 1.2:

Dem Anwendungsbereich der geänderten Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, unterfallen nur Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Mittel-, Ober-, Unterfranken, Schwaben und Oberpfalz, welche kumulativ die in der Nummer 1 Buchstabe a) bis einschließlich Buchstabe d) genannten Voraussetzungen erfüllen.

In Nummer 1 Buchstabe c) wurde hierbei die Anzahl der am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigten Mitarbeiter von zehn auf mindestens 15 Mitarbeiter erhöht. Durch die umgesetzte Erhöhung der Mitarbeiterzahl unterfallen kleinere Unternehmen/Familienbetriebe, welche weniger als 15 Mitarbeiter in den unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Bereichen beschäftigen, künftig nicht mehr der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern. Die Gefahr von Informationsverlusten oder -defiziten bei arbeitsteiliger Unternehmensstruktur kann bei kleineren Betrieben mit weniger als 15 Mitarbeitern in den o. g. Bereichen regelmäßig ausgeschlossen werden.

Zu 1.3:

Die Begründung unter Ziffer II. der Allgemeinverfügung über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern vom 22. Juli 2021, Gz. RMF-SG10-2191-3-3, hat eine geänderte Fassung erhalten. Der Passus in der bisheri-

gen Begründung, wonach der Geldwäschebeauftragte auch selbst der Geschäftsleitung angehören kann, wurde ersatzlos gestrichen. Aus § 7 Abs. 1 Satz 3 GwG folgt, dass der Geldwäschebeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet ist. Die Nachordnung der Geschäftsleitung bedeutet im Umkehrschluss, dass der Geldwäschebeauftragte regelmäßig kein Mitglied der Geschäftsleitung sein kann. Für Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den aus geldwäscherechtlicher Sicht besonders sensiblen Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), welche zukünftig nur noch vom Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sind, ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter mit Mitgliedern der Geschäftsführung künftig nicht mehr möglich.

Bei Unternehmen mit 15 geldwäscherelevanten Mitarbeitern oder mehr, deren Haupttätigkeit darin besteht, hochwertige Güter im Sinne von § 1 Abs. 10 GwG zu veräußern, besteht ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da Arbeits- und Geschäftsabläufe innerhalb des Unternehmens auf mehreren Ebenen vonstattengehen. Zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche ist es erforderlich, dass ein funktionierendes Kontrollsystem in diesen Unternehmen installiert wird. Hierbei ist u.a. eine klare Trennung zwischen Leitungsebene und der Ebene des Geldwäschebeauftragten im jeweiligen Unternehmen sinn- und zweckmäßig. Durch den Ausschluss eines Mitglieds der Geschäftsleitungsebene als gleichzeitig zuständigem Geldwäschebeauftragten desselben Unternehmens, wird die im Kampf gegen Geldwäsche wichtige Position des Geldwäschebeauftragten (auch) intern im Unternehmen gestärkt. Unternehmen mit 15 Mitarbeitern oder mehr in den o. g. Bereichen ist es zuzumuten, für die Position des Geldwäschebeauftragten auf kein Mitglied der Leitungsebene zurückzugreifen.

Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** *) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Ansbach, 8. September 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 145

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) - Teilkapitel 3 „Siedlungswesen“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Oktober 2022 Gz. 24-8157

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Nürnberg (7) hat am 25.07.2022 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans (Änderung des Kapitels 3 „Siedlungswesen“) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 336 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 17.10.2022 bis einschließlich 16.12.2022 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg oder an PVRN@stadt.nuernberg.de gegeben.

Nach Ablauf der angegebenen Frist sind gem. Art. 16 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands

(www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter Regionalplan – Fortschreibungen – Aktuelle Fortschreibungen – Datenschutzhinweis.

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABI S. 148

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. September 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-99

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberger Land 20 wurde mit Wirkung vom 10.09.2022 - Herr Frank Dobmeier, Siedlerstraße 57, 90480 Nürnberg -, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 148

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. September 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-45

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 13 wurde mit Wirkung vom 01.09.2022 - Herr Andre Brückner, Bürgermeister-Zoch-Straße 19, 92364 Deining -, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 148

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 29. September 2022

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 330. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 14. November 2022, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 329. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.09.2022
2. Jahresrechnung 2021 – Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2021 – Entlastung
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2023
5. Bauleitplanentwürfe
- 5.1 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 für das Sondergebiet „Grünstromkraftwerk Walpersdorf“ im Parallelverfahren;
Gemeinde Rednitzhembach, Landkreis Roth

Nürnberg, 29. September 2022

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	866.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	600.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	750.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	250.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2022 tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Roth, 5. September 2022

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Roth, 5. September 2022

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 150

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1286 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1286 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage“ beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 26.07.2022 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Montag, 24.10.2022 bis Freitag, 25.11.2022

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 30. September 2022

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 151

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes „Absberger Seespitz“ – Teilplan Absberg, Bereich Absberg Seespitz, Teilfläche Fl. Nr. 640/1 Gem. Absberg – Erweiterung der Baugrenzen
Satzungsbeschluss**

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in den jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, erlässt der Zweckverband Brombachsee die folgende Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet Teilplan Absberg, Bereich Absberg Seespitz, Teilfläche Fl.-Nr. 640/1; Erweiterung der Baugrenze per Satzungsbeschluss vom 26.07.2022.

Bebauungsplansatzung

§1

Für den Erlass eines Bebauungsplanes zur Erweiterung der Baugrenze gilt der vom Ingenieurbüro VNI GmbH, Pleinfeld, ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 26.07.2022.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den damit verbundenen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Abwägungstabelle vom 26.07.2022.

§2

Die Bebauungsplanaufstellung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ramsberg, 26. Juli 2022

Zweckverband Brombachsee
gez.
Manuel Westphal
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 151

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Finanzrecht der Kommunen I
**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
 Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**
 Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Verwaltungsdirektor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags.

195. Aktualisierungslieferung inkl. Ordnerschildersetz
 Rechtsstand 1. Juli 2022, 403,20 €

Art.-Nr. 66384195

JURION Onlineausgabe, 134,40 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
 Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
 Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

79. Aktualisierungslieferung
 Rechtsstand März 2022, 225,09 €

Art.-Nr. 66353079

JURION Onlineausgabe, 75,03 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker i. R., Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

73. Aktualisierungslieferung
 280,54 €

Rechtsstand 1. August 2022

Art.-Nr. 66390073

Online-Ausgabe 93,52 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Geiger

Grundsteuer

Kommentar

24. Aktualisierung, Stand: Juni 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

158. Aktualisierung, Stand Juni 2022,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

122. Aktualisierung, Stand Juli 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

123. Aktualisierung, Stand September 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

178. Aktualisierung, Stand: Juni 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

95. Aktualisierungslieferung inkl. DVD

1. August 2022, 219,90 €

Art.-Nr. 66288095

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht

und Unternehmensrecht

Kommentar

84. Aktualisierung, Stand: Juni 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

179. Aktualisierung, Stand: Juni 2022,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 152